



BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 51 / 202. Jahrgang / 2021
Kundgemacht am 22. Dezember 2021

Amtssigniert. SID2021121195152
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amtlicher Teil

Nr. 422 Stellenausschreibungen des Amtes der Tiroler Landesregierung

Nr. 423 Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2021, mit der in der Gemeinde Pfons ein Umlenungsverfahren eingeleitet wird (Umlenungsverfahren „Hoager Anger“)

Nr. 424 Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Bejagung von Birkwild im Jagdjahr 2022/2023

Nr. 425 Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Lienz über die Ausschreibung der Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte

Nr. 426 Kundmachung über die Ausschreibung der Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr

Nr. 427 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde See

Nr. 428 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tulfes

Nr. 429 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau

Nr. 430 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kaunertal

Nr. 431 Kundmachung über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Achenkirch

Nr. 432 Verlautbarung der Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichts Tirol für das Jahr 2022

Nr. 433 Direktvergabe: Baumeisterarbeiten Hochbau für den Umbau der Nachmittagsbetreuung an der Volksschule Langer Graben 1 für die Marktgemeinde Rum

Nr. 434 Direktvergabe: Fertigung und Lieferung einer mobilen Obstpresse für den Obst-Gartenbauverein Niederndorf u.U.

MITTEILUNG

Die Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, teilt mit, dass Ausgabe der Innenstadt Geschenkmünzen mit Ablauf des 30. November 2021 eingestellt wurde

Wichtiger Hinweis: Mit 1. Jänner 2022 tritt im Rahmen einer Kundmachungsreform das Landes-Verlautbarungsgesetz 2021, LGBl. Nr. 160, in Kraft und löst damit das derzeit geltende Landes-Verlautbarungsgesetz 2013, LGBl. Nr. 125, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018, ab. Auf folgende wesentliche Änderungen der Rechtslage wird aufmerksam gemacht:

Ab dem angeführten Zeitpunkt treten neben das Landesgesetzblatt für Tirol und den Bote für Tirol weitere amtliche Kundmachungsorgane, die wie das Landesgesetzblatt rechtsverbindlich elektronisch im Rechtssystem des Bundes (RIS) kundgemacht werden. Es handelt sich dabei um ein „Verordnungsblatt für Tirol“ und je ein Verordnungsblatt für jeden politischen Bezirk Tirols (einschließlich der Landeshauptstadt Innsbruck, wobei dieses lediglich Verordnungen des Bürgermeisters im Rahmen der Bezirksverwaltung, nicht aber im eigenen Wirkungsbereich erlassene Gemeindeverordnungen umfassen wird).

Der Bote für Tirol wird durch die angeführte Kundmachungsreform dahingehend entlastet, dass er künftig keine Verordnungen, sondern nur mehr Mitteilungen enthalten wird, an deren Verlautbarung ein öffentliches Interesse besteht.

Die bisher im Bote für Tirol kundgemachten Verordnungen werden künftig zu einem erheblichen Teil im Verordnungsblatt für Tirol verlaubar werden; zudem wird das Verordnungsblatt für Tirol auch das Landesgesetzblatt entlasten, indem bestimmte Kategorien von bisher dort kundgemachter Verordnungen im Verordnungsblatt zu verlaubaren sein werden.

Für die Verlautbarungen im Verordnungsblatt für Tirol wird ein eigener elektronischer Newsletter (VBl.-Newsletter) angeboten, der automatisch an alle Abonnenten des LGBl.-Newsletters versandt wird; ein besonderer Bezug lediglich des LGBl.-Newsletters oder des VBl.-Newsletters ist nicht möglich.

Das Papierabonnement des Landesgesetzblattes umfasst ab 1. Jänner 2022 zum unveränderten Bezugspreis von 60,- Euro pro Jahr auch das Verordnungsblatt für Tirol.

Die Abonnenten des Bote für Tirol werden gebeten, bis 31. Jänner 2021 mitzuteilen, ob sie zusätzlich zum Bote für Tirol auch das Landesgesetzblatt und das Verordnungsblatt für Tirol in Papierform zum soeben angeführten jährlichen Bezugspreis beziehen möchten.

Nr. 422 • Amt der Tiroler Landesregierung

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Beim Amt der Tiroler Landesregierung sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- **Gruppe Tiroler Zentrum für Krisen- und Katastrophenmanagement;** Administrative Sachbearbeitung (Dateneingabe bzw. Verarbeitung in den Systemen des Landes (ISCO) bzw. Bundes (EMS), Durchführung des Contact Tracing, Selbstständige Erstellung und Bearbeitung von Bescheiden), 20 bis 40 Wochenstunden (Vollbeschäftigung bevorzugt), Mindestentgelt bei 40 Wochenstunden € 2.121,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 31. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/275).
- **Baubezirksamt Lienz;** Technische/Naturwissenschaftliche Spezial Sachbearbeitung (Projektvorbereitung im Schutzwasserbau, Baustellendokumentation und Kostenverfolgung, Erhebungstätigkeit öffentliches Wassergut, Mitwirkung im KAT-Einsatz), 40 Wochenstunden, Mindestentgelt € 2.473,40 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 9. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/282).
- **Bezirkshauptmannschaft Innsbruck - Referat Soziales;** Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst (Allgemeine Beratung und Information für Menschen mit Behinderungen über Leistungsangebote im Rahmen des Tiroler Teilhabegesetzes, Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen im Zuge von Verfahren zur Gewährung oder Verlängerung von Leistungen und Maßnahmen nach dem Tiroler Teilhabegesetz), 20 Wochenstunden, als Karenzvertretung, Mindestentgelt € 1.592,30 brutto/Monat, Bewerbungsfrist 2. Jänner 2022 (OrgP-70-2021/285).

Bewerbungen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Organisation und Personal, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, unter der entsprechenden Geschäftszahl einzubringen.

Ausführliche Informationen zu der Stellenausschreibung sind im Internet unter www.tirol.gv.at/stellenausschreibungen zu finden.

Bei Fragen stehen die MitarbeiterInnen der Abteilung Organisation und Personal, unter der Telefonnummer 0512/508-2222, zur Verfügung.

Innsbruck, 16. Dezember 2021

Für die Landesregierung: *MMag. Dr. Wiener, LL.M.*

Nr. 423 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-341/3/7-2021

VERORDNUNG

der Landesregierung vom 19. November 2021, mit der in der Gemeinde Pfons ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Hoager Anger“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 114/2021, wird nach Anhörung der Gemeinde Pfons verordnet:

§ 1

Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Pfons wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Hoager Anger“).

§ 2

Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten und nachfolgend genannten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen in der KG 81207 Pfons, Bezirksgericht Innsbruck: EZ 90007 – Gst. 235/1 Teilfläche, EZ 90019 – Gst. 233/1 Teilfläche.

§ 3

Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 19. Jänner 2022 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Pfons sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Tratter

Anlage (siehe Seite 422)

Nr. 424 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA-20/36-2021

VERORDNUNG

über die Bejagung von Birkwild im Jagdjahr 2022/2023

Gemäß § 38a Abs. 3 Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 111/2021, in Verbindung mit §§ 1 bis 4 der fünften Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, LGBl. Nr. 21/2020, betreffend die Bejagung von Birkhahnen im Jagdjahr 2022/2023 wird von der Bezirkshauptmannschaft Lienz, als Jagdbehörde I. Instanz, wie folgt verordnet:

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Lienz grenzt den Zeitraum für die Bejagung von Birkhahnen unter Bedachtnahme auf die morphologischen Verhältnisse und die gegebenen und zu erwartenden meteorologischen Verhältnisse auf die Dauer von 15 Tagen wie folgt ein:

Der Abschuss von **Birkhahnen** ist nur in der Zeit **von Samstag, 7. Mai 2022 bis einschließlich Samstag, 21. Mai 2022** gestattet und gilt für den gesamten Bezirk Lienz. Die Entnahme aus der Wildbahn ist nur nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides und der dort allenfalls genannten Örtlichkeit und überdies ausschließlich in den festgesetzten Höhenzonen zulässig.

§ 2

Die Anzahl der zulässigen Abschüsse von **Birkhahnen** in den Revieren der nachfolgenden Hegebezirke wird auf Grundlage der Bestandsmeldung 2021 wie folgt festgesetzt:

Hegebezirk Anras

(gesamt 5 Birkhahnen):

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Abfalterbach	1
GJ Anras	1
EJ Jochberg	1
GJ Ried-Anras	2

Hegebezirk Außervillgraten

(gesamt 5 Birkhahnen):

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Arn Niederbruggeralpe	1
GJ Außerwinkeltal	1

GJ Innerwinkeltal	1
GJ Unterfeld-Versellberg- Mittewinkeltal	1
GJ Unterwalden	1

Hegebezirk Hochstein Süd**(gesamt 5 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Assling	1
GJ Bannberg	1
GJ Burg-Vergein	1
GJ Klausenberg	1
GJ Kosten	1

Hegebezirk Hopfgarten in Deferegggen**(gesamt 8 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Dölacher Ochsenalpe	1
EJ Grünalpe	1
GJ Hopfgarten in Deferegggen	5
EJ Innerbachalpe	1

Hegebezirk Innervillgraten**(gesamt 8 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Arntalalpe	1
GJ Eggeberg	1
EJ Einethe	1
GJ Innervillgraten	3
GJ Kalkstein	2

Hegebezirk Kals am Großglockner**(gesamt 10 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Kals am Großglockner	10

Hegebezirk Kartitsch**(gesamt 8 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Hollbruck	1
GJ Kartitsch	4
GJ Schustertal-Obstans	3

Hegebezirk Lesachtal**(gesamt 10 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Obertilliach Sonnseite (Golzentippjagd)	2
GJ Obertilliach Scheibrastljagd	2
GJ Obertilliach Schönbodenjagd	2
GJ Obertilliach Steinrastljagd	1
GJ Untertilliach	3

Hegebezirk Matrei in Osttirol**(gesamt 9 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Arnitzalpe	1
EJ Innersteinalpe	1
EJ Lottersberg	1
GJ Matrei – Schattseite	2
GJ Matrei – Sonnseite	2
EJ Mattersberg	1
EJ Zunigalpe	1

Hegebezirk Prägraten am Großvenediger**(gesamt 6 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Kleinbachalpe	1
EJ Maureralpe	1
GJ Prägraten	4

Hegebezirk Prijakt**(gesamt 2 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Alkus	1
EJ Prijaktalpe	1

Hegebezirk Schleinitz/Hochstein Nord**(gesamt 8 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Gaimberg	1
GJ Nußdorf-Debant	1
GJ Oberdrum	1
GJ Oberlienz	1
EJ Obriskenalpe	1
EJ Schlossberg	1
GJ Thurn	1
EJ Zetttersfeld	1

Hegebezirk Sillian**(gesamt 4 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Panzendorf	1
GJ Sillian	1
GJ Sillianberg	1
GJ Tessenberg	1

Hegebezirk Spitzkofel-Laserz**(gesamt 4 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Amlach	1
GJ Lavant	1
EJ Leisacher Koflalpe	1
GJ Tristach	1

Hegebezirk St. Jakob in Deferegggen Nord**(gesamt 9 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Oberhaus-Parneigen	1
EJ St. Jakob in Deferegggen	6
EJ Tegischerbachl	1
EJ Trojeralpe	1

Hegebezirk St. Jakob in Deferegggen Süd**(gesamt 6 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Jesacheralpe	1
EJ Lappachalpe	1
EJ Oberseebachalpe	1
EJ Patschalpe	1
EJ Stalleralpe	2

Hegebezirk St. Johann im Walde/Schlaiten**(gesamt 10 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Brunnerberg	1
GJ Glanz	2
EJ Michelbacheralpe	1

EJ Nagelealpe	1
GJ Schlaiten	3
GJ St. Johann im Walde	2

Hegebezirk St. Veit in Deferegggen**(gesamt 6 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Bruggeralpe	1
GJ St. Veit in Deferegggen	4
EJ Stemmringalpe	1

Hegebezirk Tauerntal**(gesamt 9 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Gruben	1
EJ Katalalpe	1
EJ Kössleralpe	1
EJ Landeckalpe	1
EJ Schildalpe	1
GJ Tauerntal I	2
GJ Tauerntal II	2

Hegebezirk Virgen**(gesamt 8 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
EJ Bergeralpe	1
GJ Mitteldorf	1
GJ Mullitz	3
GJ Virgen	3

Hegebezirk Zieten**(gesamt 7 Birkhahnen):**

Jagdteilgebiet	Anzahl der zulässigen Birkhahnabschüsse
GJ Dölsach-Göriach-Stribach	1
EJ Gaimbergeralpe	1
GJ Görtschach-Gödnach	1
EJ Hofalpe	1
GJ Iselsberg I	1
GJ Iselsberg II	1
GJ Lengberg	1

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 Z 13 und Abs. 2 Z 17 Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004 zu bestrafen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Lienz, 4. November 2021

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 425 • Bezirkshauptmannschaft Lienz • LZ-JA/PRÜF-11/2-2021

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung über die jagdliche Eignung
zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte**

Gemäß § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 118/2015, in der Fassung LGBl. Nr. 63/2016, sowie gemäß § 28a Tiroler Jagdgesetz (TJG) 2004, LGBl. Nr. 41/2004, in der Fassung LGBl. Nr. 167/2021, wird die jährliche Prüfung über die jagdliche Eignung zur Erlangung der Tiroler Jagdkarte für den Verwaltungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Lienz im Kalenderjahr 2022 auf nachstehende **Prüfungstermine** ausgeschrieben:

Praktischer Teil/Schießprüfung: Donnerstag, 24. März 2022.

Theoretischer Teil: Dienstag, 29. März 2022, Mittwoch, 30. März 2022, Donnerstag, 31. März 2022, erforderlichenfalls Freitag, 1. April 2022.

Der praktische Prüfungsteil wird am Militärschießplatz „Lavanter Forcha“ in Lavant und der theoretische Prüfungsteil im Gemeindesaal der Gemeinde Tristach abgehalten werden.

Schriftliche Ansuchen um Zulassung zur Prüfung sind **bis spätestens Freitag, 18. Februar 2022** bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz einzubringen. (Anmeldeformular unter <https://www.tirol.gv.at/lienz/tiroler-jagdkarte/>) Dem Ansuchen ist eine Kopie der Geburtsurkunde beizulegen. Die Bestätigung über die Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang des Tiroler Jägerverbandes wird vom Bezirksjägermeister nach Abschluss des Lehrganges nachgereicht.

Später eingebrachte Ansuchen werden ausnahmslos nicht mehr berücksichtigt.

Der verpflichtende Vorbereitungskurs des Tiroler Jägerverbandes, Bezirksstelle Lienz, beginnt **am Mittwoch, 19. Jänner 2022**.

Der Prüfungsstoff ergibt sich aus dem § 6 Abs. 1 lit. a bis d der Ersten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 unter Einschluss des praktischen Schießens. Über die Prüfungseinteilung bzw. die Einzelheiten des Prüfungsschießens werden die PrüfungswerberInnen gesondert anlässlich der Mitteilung über die Zulassung zur Jagdprüfung informiert.

Gebühren:

Antragsgebühr: € 14,30 sowie € 3,90 je Beilage,

Prüfungsgebühr: € 50,-,

Zeugnisgebühr: € 14,30,

Verwaltungsabgabe: € 5,-.

Lienz, 16. Dezember 2021

Die Bezirkshauptfrau: Dr. Reisner

Nr. 426 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gew-370/419

**KUNDMACHUNG
über die Ausschreibung
der Prüfung der Grundqualifikation
im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr**

Gemäß § 3 der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Fahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer - GWB), BGBl. II Nr. 139/2008, wird der Termin für die Prüfung der Grundqualifikation im Personenkraftverkehr und Güterkraftverkehr für die Zeit ab **15. März 2022** festgesetzt.

Ein schriftlicher Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung muss bis spätestens **15. Februar 2022** beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck, eingelangt sein.

Dem Antrag sind anzuschließen: Geburtsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis oder Reisepass, bei Nicht-EU-Bürgern ein gültiger Aufenthaltstitel mit unbeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, eine Bestätigung der Lenkberechtigung, im Falle der Erfüllung der Voraussetzungen für den Entfall von Teilen der Prüfung die zum Nachweis dieser Voraussetzungen erforderlichen Belege, allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen sowie die hierfür erforderlichen Unterlagen.

Antragsformulare bzw. nähere Informationen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, 6020 Innsbruck, Landhaus 2, 2. Stock, Zimmer 82 (Tel. 0512/508-2417 oder 2412), erhältlich.

Innsbruck, 13. Dezember 2021
Für den Landeshauptmann: Lechner

Nr. 427 • Gemeinde See

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde See hat in seiner Sitzung vom 6. Dezember 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (PROALP ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde See während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde See aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31 c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes (in der Gemeinde See wurde die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes per Verordnung des Landes Tirol vom Jahre 2021 (LGBl. Nr. 132/2021) zum zweiten Mal um weitere zwei Jahre verlängert) dessen Fortschreibung zu beschließen.

Die Fortschreibung hat gemäß § 31 c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom Raumplaner DI Lotz Andreas (PROALP ZT GmbH) ausgearbeitete Entwurf enthält die gemäß § 31 ff TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 24. Dezember 2021 bis einschließlich 4. Februar 2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstexte, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt See zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.see.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde See unter www.see.tirol.gv.at abgerufen werden.

See, 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister: Anton Mallaun

Nr. 428 • Gemeinde Tulfes • Zahl: 031-2-1/2021

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Tulfes hat in seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 zu Tagesordnungspunkt 18 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, in Verbindung mit § 6 Tiroler Um-

weltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Tulfes während sechs Wochen, zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Tulfes aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Der von Dipl.-Ing. Andreas Lotz & Dipl.-Ing. Dr. Erich Ortner ausgearbeitete Entwurf vom 29. September 2021, SITRO NUMMER 70360, Fortlaufende Änderungsnummer 1. Auflage, enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten; Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklung der Gemeinde Tulfes, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenden Bereiche des Gemeindegebietes.

Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklungen zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt; Prüfung von Alternativen.

Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Gemeindeamt Tulfes, Schmalzgassee 27, 6075 Tulfes, 1. Stock, Bauamt.

Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 22. Dezember 2021 bis einschließlich 3. Februar 2022.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsberichte, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Tulfes, Schmalzgassee 27, 6075 Tulfes, 1. Stock, Bauamt, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.tulfes.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Tulfes, 15. Dezember 2021

Der Bürgermeister: Martin Wegscheider

Nr. 429 • Gemeinde Ellmau

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Ellmau hat in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Ellmau während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Ellmau aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes (in der Gemeinde Ellmau bis zum Ablauf des siebzehnten Jahres, da die Frist für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes mit Verordnung der Tiroler Landesregierung, kundgemacht im Landesgesetzblatt Nr. 116/2019 am 24. September 2019, letztmalig verlängert wurde) dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der vom örtlichen Raumplaner Filzer.Freudenschuß ZT OG vom 22. November 2021, GZL.: FF031/19, ausgearbeitete Entwurf enthält die gemäß § 31 TROG 2016 geforderten Inhalte.

- Darstellung der raumrelevanten Gegebenheiten;
- Darstellung der im Planungszeitraum möglichen räumlichen Entwicklungen der Gemeinde, insbesondere der für Baulandwidmungen in Betracht kommenden Bereiche sowie der von baulichen Nutzungen freizuhaltenen Bereiche des Gemeindegebietes;
- Darstellung der bei einer gemäß Konzeptentwurf erfolgenden Siedlungsentwicklung zu erwartenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt und von allfälligen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung erheblicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie Prüfung von Alternativen;
- Abschluss von Verträgen zwischen den Grundeigentümern und der Gemeinde zur Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Ort und Zeit der Einsichtnahmefähigkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **23. Dezember 2021 bis einschließlich 3. Februar 2022**.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ellmau, Dorf 20, 6352 Ellmau, 1. Stock Büro Amtsleitung, zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.ellmau.tirol.gv.at einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP iVm. § 63 Abs. 4 TROG 2016): Neben der Öffentlichkeit im Sinn der §§ 3 Abs. 3 und 6 Abs. 3 des Tiroler Umweltschutzgesetzes sowie jedenfalls Personen, die in der Gemeinde Ellmau ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Ellmau eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht jedermann das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben. Die Stellungnahme ist schriftlich entweder per Post, persönlich oder durch Boten beim Gemeindeamt Ellmau, Dorf 20, 6352 Ellmau, einzubringen, oder per E-Mail an gemeinde@ellmau.tirol.gv.at zu senden.

Ellmau, 16. Dezember 2021

Der Bürgermeister: Nikolaus Manzl

Nr. 430 • Gemeinde Kاونertal

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Kاونertal hat in seiner Sitzung vom 21. Dezember 2021 gemäß § 63 Abs. 4 und 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016- TROG 2016, LGBl. Nr. 101, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz – TUP, LGBl.

Nr. 34/2005, beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Kاونertal während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Kاونertal aufzulegen.

Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß § 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Ort und Zeit der Einsichtnahmefähigkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom **23. Dezember 2021 bis einschließlich 3. Februar 2022**. Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden im Gemeindeamt Kاونertal zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.kaunertal.gv.at> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP): Jedermann steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Kاونertal, 22. Dezember 2021

Der Bürgermeister: Josef Raich

Nr. 431 • Gemeinde Achenkirch

KUNDMACHUNG

über die Auflegung des Entwurfes der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes

Der Gemeinderat der Gemeinde Achenkirch hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2021 gemäß § 63 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, zuletzt geändert LGBl. Nr. 167/2021, in Verbindung mit § 6 Tiroler Umweltschutzgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, zuletzt geändert LGBl. Nr. 161/2021, einstimmig beschlossen, den Entwurf der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Achenkirch während sechs Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme im Gemeindeamt der Gemeinde Achenkirch aufzulegen. Im Rahmen des Auflegungsverfahrens erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 6 Abs. 1 TUP.

Darstellung des wesentlichen Inhalts (§ 6 Abs. 4 lit. a TUP): Gemäß § 31c Abs. 2 TROG 2016 hat die Gemeinde spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen Fortschreibung zu beschließen. Die Fortschreibung hat gemäß

§ 31c Abs. 1 TROG 2016 für das gesamte Gemeindegebiet zu erfolgen und ist auf einen Planungszeitraum von weiteren zehn Jahren auszurichten.

Der von DI Andreas Falch ausgearbeitete Entwurf „ÖROK Achenkirch – R14ac_51175“ vom 29. November 2021 inklusive der textlichen Ausführungen enthält die gemäß § 31 TROG 2016 in Verbindung mit den betroffenen Durchführungsverordnungen geforderten Inhalte.

Ort und Zeit der Einsichtnahmefähigkeit (§ 6 Abs. 4 lit. b TUP): Die sechswöchige Auflage erfolgt vom 23. Dezember 2021 bis einschließlich 3. Februar 2022. Die maßgeblichen Unterlagen – Ordnungsplan, Verordnungstext, Erläuterungsbericht, Bestandsaufnahme und Umweltbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienver-

kehr (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 13.00 bis 19.00 Uhr) im Gemeindeamt der Gemeinde Achenkirch zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter <https://www.achenkirch.tirol.gv.at/> einzusehen.

Hinweis (§ 6 Abs. 4 lit. c TUP iVm § 63 Abs. 4 TROG): Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist bei der Gemeinde Achenkirch eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.
Achenkirch, 17. Dezember 2021
Der Bürgermeister: Karl Moser

Nr. 432 • Landesverwaltungsgericht Tirol • LVwG-102/55-2021

VERLAUTBARUNG
Geschäftsverteilung
des Landesverwaltungsgerichts Tirol
für das Jahr 2022

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichts Tirol hat am 16. Dezember 2021 gemäß den §§ 10, 18 und 19 des Tiroler Landesverwaltungsgerichtsgesetzes – TLVwGG, LGBl. Nr. 148/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 167/2021, beschlossen:

ABSCHNITT I

§ 1

Zuweisung der Geschäftsfälle

(1) Die Zuweisung der Geschäftsfälle (= Rechts- bzw. Beschwerdesachen) erfolgt durch den Präsidenten, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch jenen Landesverwaltungsrichter, der dem Landesverwaltungsgericht unter Berücksichtigung auch allfälliger bereits als Mitglied des Unabhängigen Verwaltungssenates in Tirol zurückgelegter Dienstzeiten am längsten angehört. Kommen danach mehrere Mitglieder in Betracht, so gibt das Lebensalter den Ausschlag.

(2) Die Zuweisung der Geschäftsfälle erfolgt einmal täglich, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Am 1. Jänner und am 1. Juli des Jahres beginnt jeweils eine neue Zuweisungsreihe.

(3) Bei der täglichen Zuweisung werden die einlangenden Geschäftsfälle zunächst nach den einzelnen Gruppen (§§ 4 bis 25) geordnet und innerhalb jeder Gruppe alphabetisch geordnet. Sodann werden die Geschäftsfälle, die durch Senate zu entscheiden sind, zugewiesen. Danach werden die verbleibenden Geschäftsfälle aus den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zugewiesen. Schließlich erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25. Um eine möglichst gleichmäßige Auslastung der Landesverwaltungsrichter zu erreichen, sind bei der Zuweisung der Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 25 bereits zugewiesene Senatsgeschäftsfälle sowie sonstige Geschäftsfälle der Gruppen nach den §§ 4 bis 24 insofern zu berücksichtigen, als einem Landesverwaltungsrichter Geschäftsfälle der Gruppe nach § 25 nur dann zuzuweisen sind, wenn nicht ein oder mehrere andere Landesverwaltungsrichter eine niedrigere Gesamtbewertungszahl (§ 3) aufweisen.

(4) Ist ein Geschäftsfall verschiedenen Gruppen nach den §§ 4 bis 24 zuzuordnen, ist er jeweils einem Landesverwaltungsrichter der einzelnen Gruppen gesondert zuzuweisen und zu bewerten. Gehört der im konkreten Fall zuständige Landesverwaltungsrichter der ziffernmäßig niedrigsten Gruppe auch

einer oder mehrerer der übrigen in Betracht kommenden Gruppen an, so ist dieser Geschäftsfall insoweit diesem Landesverwaltungsrichter zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist jedoch ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 4 als auch der Gruppe nach § 11 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 4, und hier wiederum eingeschränkt auf die Landesverwaltungsrichter Ing. Mag. Herbert Peinstingl, Mag. Hannes Piccolroaz und Dr. Franz Triendl, entsprechend der Reihenfolge der erfolgten Zuweisungen in dieser Gruppe zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten. Ist schließlich ein Geschäftsfall sowohl der Gruppe nach § 8 als auch der Gruppe nach § 9 zuzuordnen, so ist er ausschließlich einem Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 9 zuzuweisen, allerdings gesondert zu bewerten.

(5) Ist ein Geschäftsfall einer Gruppe nach den §§ 4 bis 24 und der Gruppe nach § 25 zuzuordnen, ist er einem Landesverwaltungsrichter der betreffenden Gruppe nach den §§ 4 bis 24 zuzuweisen und als eine Rechtssache zu bewerten.

(6) Sind in einem Geschäftsfall sowohl eine Beschwerde gegen die Ablehnung eines Wiedereinsatzantrages als auch eine Beschwerde in der Sache selbst enthalten, hat eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(7) Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen, denselben Beschwerdeführer/Antragsteller betreffen und derselben Gruppe nach den §§ 4 bis 25 zuzurechnen sind, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter bzw. demselben Senat zugewiesen. § 1 Abs. 4 2., 3. und 4. Satz gelten sinngemäß.

(8) Geschäftsfälle nach §§ 6 und 16 lit. a und c sowie § 18b sind unmittelbar nach deren Einlangen zuzuweisen und bei der täglichen Zuweisung entsprechend zu berücksichtigen (Abs. 3).

(9) Wird nachträglich festgestellt, dass ein Geschäftsfall nicht im Sinn dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden ist, so hat bei der nächsten täglichen Zuweisung eine neuerliche Zuweisung dieses Geschäftsfalles zu erfolgen. Dies hat keine Auswirkungen auf die bereits vorgenommenen anderen Zuweisungen.

(10) Während des Beschäftigungsverbotes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005 sowie während der Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes nach dem Tiroler Mutterschutzgesetz 2005, dem Tiroler Eltern-Karenzurlaubsgesetz 2005, dem Landesbeamtengesetz 1998 oder dem Landesbedienstetengesetz sind dem betreffenden Landesverwaltungsrichter keine Geschäftsfälle zuzuweisen. § 3 Abs. 5 3. Satz gilt sinngemäß.

§ 2

Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren, die nicht vom Beschuldigten erhoben werden, ist auf den Familiennamen des Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren, die nicht vom Antragsteller erhoben werden, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des Antragstellers, bei amtswegigen Verfahren auf den Namen bzw. Familiennamen des Betroffenen abzustellen. Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei Namensgleichheit des Familiennamens ist die alphabetische Reihung des Vornamens maßgeblich. Ist eine Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft betroffen, ist auf den Namen der Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaft abzustellen.

(3) Namensbestandteile wie „von, van, de, di, della, el, al, o, Mc oder ähnliche“ bleiben – unabhängig ob groß- oder klein-

geschrieben – außer Betracht. Bei Firmen-, Vereins- oder Clubnamen etc. finden die Namensbestandteile „Verein, Firma oder Club etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Gemeinidenamen finden die Namensbestandteile „Gemeinde, Marktgemeinde, Stadtgemeinde etc.“ keine Berücksichtigung. Bei Agrar-, Bringungs- oder Zusammenlegungsgemeinschaften finden die Namensbestandteile „Agrargemeinschaft, Bringungsgemeinschaft oder Zusammenlegungsgemeinschaft etc.“ keine Berücksichtigung.

§ 3

Bewertung der Geschäftsfälle, Zurechnung und Auslastung

(1) Unbeschadet der nachfolgenden Absätze werden die einzelnen Geschäftsfälle grundsätzlich mit jeweils einem Punkt bewertet. Die in § 4 lit. c (betreffend Betriebsanlagenverfahren) und d, § 8 lit. h, § 9 lit. a und h, § 10 lit. a, § 11 lit. d, § 17 lit. c und § 18 lit. a erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils zwei Punkten bewertet. Die in § 6 lit. d, § 10 lit. d, § 11 lit. i (betreffend Baulandumlegungsverfahren) und § 16 lit. a und c erfassten administrativrechtlichen Geschäftsfälle (ausgenommen Beschwerden gegen Kostenentscheidungen und Entscheidungen nach dem VVG) werden mit jeweils drei Punkten bewertet. Betrifft ein administrativer Geschäftsfall der Gruppe nach § 7 mehrere Abgabenarten, hat für jede Abgabenart eine gesonderte Bewertung zu erfolgen.

(2) Senats-Geschäftsfälle sind dem jeweiligen Berichterstatter zuzurechnen.

(3) Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 25 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl jeweils bei jedem Geschäftsfall um drei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 50 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl jeweils bei jedem Geschäftsfall mit dem Faktor zwei multipliziert. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 60 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um zwei Punkte erhöht. Bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 2/3 beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl nach dem Erreichen von zwei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht. Beim Vizepräsidenten und bei jenen Landesverwaltungsrichtern, deren Beschäftigungsausmaß 75 % beträgt, wird die sich nach Abs. 1 ergebende Punktzahl nach dem Erreichen von drei Punkten jeweils um einen Punkt erhöht.

(4) Sofern ein oder mehrere Landesverwaltungsrichter zum 30. Juni bzw. zum 31. Dezember eines jeden Jahres eine Gesamtbewertungszahl aufweisen, die um mehr als fünf Punkte über der niedrigsten Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter liegt, ist für diesen Landesverwaltungsrichter zu Beginn der neuen Zuweisungsserie (§ 1 Abs. 2) die jeweils über diesen fünf Punkten liegende Bewertungszahl in Anrechnung zu bringen.

(5) Wird einem Landesverwaltungsrichter oder einem Senat ein Geschäftsfall zugewiesen, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt, so kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag für diesen Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) eine befristete, teilweise oder gänzliche Zuteilungssperre aussprechen. Diese Zuteilungssperre wird mit dem auf den Tag der Beschlussfassung folgenden Tag wirksam. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) am Ende der Zuteilungssperre die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach

§ 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist bei diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln (§ 3) eine Gesamtbewertungszahl anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt. Anstelle einer Zuteilungssperre kann der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Antrag diesem Landesverwaltungsrichter (Berichterstatter) auch eine dem Arbeitsaufwand dieses Geschäftsfalles entsprechende Punktezahlgesondert zusprechen. Die Anrechnung dieser Punktezahlgesondert hat zu Beginn der auf die Beschlussfassung folgenden nächsten täglichen Zuweisung zu erfolgen. Eine Zuteilungssperre oder eine entsprechende Punktezahlgesondert kann auch dann aus- bzw. zugesprochen werden, wenn Geschäftsfälle vom durchschnittlichen Erledigungsaufwand erheblich abweichen. Eine Zuteilungssperre kann schließlich auch ausgesprochen werden, um im Einzelfall eine möglichst gleiche Auslastung aller Landesverwaltungsrichter zu erreichen.

ABSCHNITT II

§ 4

Gewerberecht – Anlagen

1. Mag. Gerold Dünser
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bäderhygienegesetz – BHygG
- b) Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K 2013
- c) Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994
- d) Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- e) Produktsicherheitsgesetz 2004 – PSG 2004
- f) Rohrleitungsgesetz
- g) Strahlenschutzgesetz 2020 – StrSchG 2020
- h) Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz - TNRSRG
- i) Tiroler Campinggesetz 2001

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Gerold Dünser ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 5

Berufsrecht

1. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
2. Dr. Alexander Hohenhorst
3. Mag.^a Theresia Kantner
4. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
5. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller, LL.M.
6. Dr. Sigmund Rosenkranz
7. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
8. Mag.^a Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG
- b) Arbeiterkammergesetz 1992 - AKG
- c) Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG
- d) Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG
- e) ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG

- f) Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 - AIVG
- g) Arbeitsruhegesetz – ARG
- h) Arbeitsverfassungsgesetz – ArbVG
- i) Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz – AVRAG
- j) Arbeitszeitgesetz – AZG
- k) Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG
- l) Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG
- m) Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz – BUAG
- n) Berufsausbildungsgesetz – BAG
- o) Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr – BO 1994
- p) Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG
- q) Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG
- r) Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz – GSVG
- s) Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG
- t) Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG
- u) Notariatsordnung – NO
- v) Rechtsanwaltsordnung – RAO
- w) Tierärztegesetz - TÄG
- x) Tierärztekammergesetz – TÄKamG
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- y) Wirtschaftskammergesetz 1998 – WKG
- z) Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 – WTBG 2017
- aa) Zivildienstgesetz 1986 – ZDG
- bb) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- cc) Tiroler Bergsportführergesetz – TBSFG
- dd) Tiroler EU-Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz
- ee) Tiroler Schischulgesetz 1995

Den Landesverwaltungsrichtern Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA und Mag.^a Theresia Kantner ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Unternehmen betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

§ 6

Vergaberecht

1. Dr. Sigmund Rosenkranz
2. Mag.^a Bettina Weißgatterer
3. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018
- b) Bundesvergabegesetz Konzessionen 2018 – BVergGKonz 2018
- c) Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012
- d) Tiroler Vergabenaachprüfungsgesetz 2018 – TVNG 2018

Wird in einem Vergaberechtsschutzverfahren ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung gestellt, ist das zugehörige Nachprüfungsverfahren, das mit dem gleichzeitig oder nachfolgend gestellten Antrag auf Nachprüfung eingeleitet wird, dem Senat zuzuweisen, dem der für das Verfahren auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung zuständigen Einzelrichter als Berichterstatter angehört. Wird ein Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung erst nach Einbringung eines Antrags auf Nachprüfung gestellt, so ist das Verfahren zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung jenem Landesverwaltungsrichter als Einzelrichter zuzuweisen, der als Berich-

terstatter für das Nachprüfungsverfahren fungiert. Eine gesonderte Bewertung erfolgt nicht.

Die Landesverwaltungsrichter der Gruppe nach § 6 vertreten sich bei Verhinderung oder Befangenheit im Fall der dringenden Erlassung, Weiterführung oder Aufhebung einer einstweiligen Verfügung sowie im Fall der Bekanntgabe der Verfahrenseinleitung samt Verständigung nach der im § 6 angeführten Reihenfolge. Sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, ist zunächst Mag. Dr. Wolfgang Hirn heranzuziehen und kommt erst bei dessen Verhinderung die allgemeine Vertretungsregelung des § 27 zum Tragen.

§ 7

Abgaben-/Steuerrecht

1. Dr. Josef Außerlechner
2. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
4. Mag.^a Barbara Hofko
5. Mag.^a Theresia Kantner
6. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
7. Dr. Alfred Stöbich

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Finanzausgleichsgesetz – FAG
- b) Grundsteuergesetz 1955 - GrStG 1955
- c) Grundsteuerbefreiungsgesetz 1987
- d) Kommunalsteuergesetz 1993 - KommStG 1993
- e) Rundfunkgebührengesetz – RGG
- f) Tiroler Abfallgebührengesetz
- g) Tiroler Aufenthaltsabgabegesetz 2003
- h) Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007
- i) Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetz - TFWAG
- j) Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993
- k) Tiroler Hundesteuergesetz
- l) Tiroler Jagdabgabegesetz
- m) Tiroler Kulturförderungsabgabegesetz 2006
- n) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 - TNSchG 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 19)
- o) Tiroler Tierseuchenfondsgesetz
- p) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs. 3)
- q) Tiroler Vergnügungssteuergesetz 2017
- r) Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz - TVAG
- s) Tiroler Waldordnung 2005 (ausschließlich Verfahren nach § 10)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir und Dr.ⁱⁿ Ines Kroker ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 8

Naturschutzrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag.^a Regine Hörtnagl
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG
- b) Forstgesetz 1975

- c) Immissionsschutzgesetz-Luft – IG-L
 - d) Umweltinformationsgesetz – UIG
 - e) Tiroler Bergwachtgesetz 2003
 - f) Tiroler Feldschutzgesetz 2000
 - g) Tiroler Nationalparkgesetz Hohe Tauern
 - h) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 19)
 - i) Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005
 - j) Tiroler Waldordnung 2005
(ausgenommen Verfahren nach § 10)
- Der Landesverwaltungsrichterin Mag.^a Regine Hörtnagl ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 9

Anlagenrecht – Umwelt

1. Dr. Maximilian Aicher
2. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
2. Mag. Gerold Dünser
3. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
4. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- b) Altlastensanierungsgesetz
- c) Bundes-Umwelthaftungsgesetz – B-UHG
- d) Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996
- e) Emissionszertifikatesgesetz 2011 – EZG 2011
- f) Umweltmanagementgesetz – UMG
- g) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000
- h) Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959
- i) Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz
- j) Tiroler Umwelthaftungsgesetz – T-UHG

Den Landesverwaltungsrichtern MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler und Mag. Alexander Spielmann ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 10

Agrarrecht

1. Dr. Peter Christ
2. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
3. Mag. Alexander Spielmann
4. Dr. Christian Visintainer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Güter- und Seilwege-Landesgesetz – GSLG 1970
- b) Wald- und Weideservitutengesetz
- c) Tiroler Almschutzgesetz
- d) Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 – TFLG 1996
- e) Tiroler Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz 1969 – TLSG 1969

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Alexander Spielmann ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Wurde ein Geschäftsfall – eine Agrargemeinschaft, ein Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend – erstmalig zugewiesen, so sind auch alle nachfolgenden Geschäftsfälle (wiederum diese Agrargemeinschaft, dieses Bringungs- oder Zusammenlegungsverfahren betreffend) demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

§ 11

Bau- und Raumordnungsrecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
3. Mag. Christian Hengl
4. Mag.^a Martina Lechner
5. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
6. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller, LL.M.
7. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
8. Mag. Hannes Piccolroaz
9. Mag. Gerald Schaber
10. Mag.^a Julia Schmalzl
11. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Denkmalschutzgesetz – DMSG
- b) Kostenbeitragsverordnung 2021
- c) Tiroler Aufzugs- und Hebeanlagengesetz 2012 – TAHG 2012
- d) Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018
- e) Tiroler Bauproduktegesetz 2016 – TBG 2016
- f) Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998
- g) Tiroler Gas-, Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2013 – TGHKG 2013
- h) Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 – TiKG 2000
- i) Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016
- j) Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2021 – SOG 2021

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und dasselbe Objekt/Grundstück betreffen, werden als verbundene Rechts-sachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Den Landesverwaltungsrichtern Dr. Maximilian Aicher und Mag.^a Julia Schmalzl ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 12

Landwirtschaftsrecht

1. Dr. Josef Außerlechner
2. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
3. Mag.^a Regine Hörtnagl
4. Mag. Alexander Spielmann
5. Mag.^a Linda Wieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Biozidproduktegesetz – BiozidprodukteG
- b) Fleischuntersuchungsverordnung 2006 – FIUVO
- c) Futtermittelgesetz 1999 – FMG 1999
- d) Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG
- e) Marktordnungsgesetz 2007 – MOG 2007
- f) Pflanzenschutzgesetz 2018
- g) Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- h) Tierarzneimittelkontrollgesetz – TAKG
- i) Tiergesundheitsgesetz – TGG
- j) Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 – TKZVO 2009
- k) Tiermaterialiengesetz – TMG
- l) Tierschutzgesetz – TSchG
- m) Tierseuchengesetz – TSG
- n) Tiertransportgesetz 2007 – TTG 2007
- o) Vermarktungsnormengesetz – VNG
- p) Weingesetz 2009

- q) Landarbeitsordnung 2000 – LAO 2000
- r) Tiroler Bienenwirtschaftsgesetz 2019
- s) Tiroler Fischereigesetz 2020
- t) Tiroler Gentechnik-Vorsorgegesetz
- u) Tiroler Jagdgesetz 2004 – TJG 2004
- v) Tiroler Landwirtschaftskammer- und Landarbeiterkammergesetz
- w) Tiroler Pflanzengesundheitsgesetz
- x) Tiroler Pflanzenschutzmittelgesetz 2012
- y) Tiroler Tierzuchtgesetz 2019 – TTZG 2019

Der Landesverwaltungsrichterin Mag.^a Regine Hörtnagl ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 13

Grundverkehrsrecht

1. Dr. Christoph Purtscher
2. Mag.^a Martina Lechner
3. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
- b) Tiroler Höfegesetz – THG

§ 14

Sicherheitsrecht

1. Mag.^a Theresia Kantner
2. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser
4. Mag. Gerald Schaber
5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bankwesengesetz – BWG
- b) Börsegesetz 2018 – BörseG 2018
- c) Datenschutzgesetz – DSG
- d) Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG
- e) Glücksspielgesetz – GSpG
- f) Meldegesetz 1991 – MeldeG
- g) Namensänderungsgesetz – NÄG
- h) Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013
- i) Preisauszeichnungsgesetz – PrAG
- j) Preistransparenzgesetz
- k) Tiroler Jugendgesetz
- l) Tiroler Krisen- und Katastrophenmanagementgesetz - TKKMG
- m) Tiroler Wettunternehmergesetz

Den Landesverwaltungsrichtersinnen Mag.^a Theresia Kantner und Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 15

Sicherheitspolizeirecht

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Mag. Dr. Rudolf Rieser
3. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
4. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
5. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) AIDS-Gesetz 1993
- b) Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz – AGesVG

- c) Geschlechtskrankheitengesetz
- d) Grenzkontrollgesetz – GrekoG
- e) Pyrotechnikgesetz 2010 – PyroTG 2010
- f) Sicherheitspolizeigesetz – SPG
- g) Sprengmittelgesetz 2010 – SprG
- h) Strafregistergesetz 1968
- i) Symbole-Gesetz
- j) Vereinsgesetz 2002 – VerG
- k) Waffengesetz 1996 – WaffG
- l) Landes-Polizeigesetz
- m) Tiroler Veranstaltungsgesetz 2003 – TVG

§ 16

Beschwerderecht – Maßnahmen – Aufsicht

1. Dr. Albin Larcher
2. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
3. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Alle Beschwerden gemäß §§ 88 und 89 Sicherheitspolizeigesetz - SPG
- b) Alle Beschwerden gemäß dem 9. Hauptstück des Fremdenpolizeigesetzes 2005 – FPG
- c) Alle Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt
- d) Innsbrucker Wahlordnung 2011 – IWO 2011
- e) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO
- f) Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 – TGWO 1994
- g) Tiroler Landtagswahlordnung 2017 – TLWO 2017
- h) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausgenommen Verfahren nach dem 4. Abschnitt des I. Teiles und Verfahren nach § 2 Abs. 3 sowie ausgenommen Verfahren nach dem II. Teil)
- i) Versammlungsgesetz 1953

Beschwerden nach lit. a und c, die sich auf eine Amtshandlung beziehen und mehrere Beschwerdeführer betreffen, werden ebenso wie Beschwerden, die vom selben Beschwerdeführer aufgrund mehrerer gegen ihn geführter Amtshandlungen eingebracht wurden, als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen, sofern das Zuständigkeitsbegründende Verfahren nicht bereits abgeschlossen ist.

§ 17

Fremdenrecht

1. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
2. Mag.^a Eva Lechner, LL.M.
3. Mag. Dr. Rudolf Rieser

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG (soweit nicht § 16 zur Anwendung gelangt)
- b) Integrationsgesetz – IntG
- c) Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG
- d) Passgesetz 1992
- e) Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG

Geschäftsfälle, die am gleichen Tag einlangen und Angehörige derselben Familie (Ehegatten, Eltern und Kinder) betreffen, werden als verbundene Rechtssachen demselben Landesverwaltungsrichter zugewiesen.

Der Landesverwaltungsrichterin Mag.^a Eva Lechner, LL.M. ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 18

Gesundheitsrecht

1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
2. Mag.^a Barbara Hofko
3. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekengesetz
- b) Arzneimittelgesetz – AMG
- c) Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010 – AWEG 2010
- d) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998
(ausgenommen Disziplinarsachen)
- e) Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz – GESG
- f) Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG
- g) Hebammengesetz – HebG
- h) Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG
- i) Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz – KAKuG
- j) Medizinische Assistenzberufe-Gesetz – MABG
- k) Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG
- l) MTD-Gesetz
- m) Psychotherapiegesetz
- n) Rezeptpflichtgesetz
- o) Sanitärer Gesetz – SanG
- p) Tuberkulosegesetz
- q) Zahnärztegesetz – ZÄG
- r) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausgenommen Disziplinarsachen)
- s) Gemeindesaniätätsdienstgesetz
- t) Tiroler Heilvorkommen- und Kurortgesetz 2004 - THKG 2004
- u) Tiroler Krankenanstaltengesetz – TirKAG
- v) Tiroler Sozialbetreuungsberufegesetz – TSBGG

Der Landesverwaltungsrichterin Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni ist nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 18a

Epidemiegesetz 1950 – COVID-19-Gesetze des Bundes

1. Dr. Josef Außerlechner
2. Mag. Gerold Dünser
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
4. Mag.^a Barbara Hofko
5. Mag.^a Regine Hörtnagl
6. Mag.^a Eva Lechner, LL.M.
7. Dr. Sigmund Rosenkranz
8. Mag. Gerald Schaber
9. Mag. Alexander Spielmann
10. Mag.^a Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
 - b) Epidemiegesetz 1950 - EpiG inklusive Verordnungen
- Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Regine Hörtnagl und Mag.^a Eva Lechner, LL.M. ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

1. Dr. Josef Außerlechner
2. Mag. Gerold Dünser
3. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
4. Mag.^a Barbara Hofko
5. Mag.^a Regine Hörtnagl
6. Mag.^a Eva Lechner, LL.M.
7. Dr. Sigmund Rosenkranz
8. Mag. Alexander Spielmann

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) COVID-19-Gesetze des Bundes inklusive Verordnungen
 - b) Epidemiegesetz 1950 - EpiG inklusive Verordnungen
- (ausgenommen Verfahren nach § 7a)

Den Landesverwaltungsrichterinnen Mag.^a Regine Hörtnagl und Mag.^a Eva Lechner, LL.M. ist jeweils nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfälle zuzuweisen.

§ 18b

Epidemiegesetz 1950 – Rechtsschutz bei Absonderungen

1. Dr. Peter Christ
2. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
3. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
4. Mag. Hannes Piccolroaz
5. Dr. Sigmund Rosenkranz
6. Mag.^a Bettina Weißgatterer

sind in dieser Reihenfolge alle im Monat Jänner

1. Dr. Maximilian Aicher
2. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
3. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
4. Mag. Dr. Rudolf Rieser
5. Dr. Alfred Stöbich
6. Dr. Volker-Georg Wurdinger

sind in dieser Reihenfolge alle im Monat Februar

1. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
2. Mag. Gerold Dünser
3. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
4. Mag.^a Eva Lechner, LL.M.
5. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller, LL.M.
6. Dr. Franz Triendl

sind in dieser Reihenfolge alle im Monat März

einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Epidemiegesetz 1950 - EpiG (ausschließlich Verfahren nach § 7a)

§ 19

Sozialrecht

1. Mag. Christian Hengl
2. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
3. Mag.^a Eva Lechner, LL.M.
4. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
5. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
6. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundespflegegeldgesetz – BPGG
- b) Tiroler Grundversorgungsgesetz
- c) Tiroler Heimgesetz 2005
- d) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz – TKJHG
- e) Tiroler Mindestsicherungsgesetz – TMSG
- f) Tiroler Patientenentschädigungsfonds-Gesetz
- g) Tiroler Teilhabegesetz – TTHG

§ 20

Schul-/Bildungsrecht

1. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundes-Personalvertretungsgesetz - PVG
- b) Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014
- c) Schulpflichtgesetz 1985
- d) Schülerbeihilfengesetz 1983
- e) Universitätsgesetz 2002 – UG
- f) Tiroler Berufsschulorganisationsgesetz 1994
- g) Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
- h) Tiroler Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2000
- i) Tiroler Landwirtschaftliches Schulgesetz 2012
- j) Tiroler Musikschulgesetz
- k) Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991

§ 21

Dienst-/Disziplinarrecht

- 1. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
- 2. Dr. Sigmund Rosenkranz

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Apothekerkammergesetz 2001
- b) Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- c) Bundes-Gleichbehandlungsgesetz – B-GIBG
- d) Gehaltsgesetz 1956 - GehG
- e) Patentanwaltsgesetz
- f) Pensionsgesetz 1965 – PG 1965
- g) Tierärztekammergesetz – TÄKamG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- h) Zahnärztekammergesetz – ZÄKG (ausschließlich Disziplinarsachen)
- i) Ziviltechnikergesetz 2019 – ZTG 2019 (ausschließlich Disziplinarsachen)
- j) Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – BLKUFUG 1998
- k) Gemeindebeamtengesetz 1970
- l) Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998 – GKUFUG 1998
- m) Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – G-GIBG 2005
- n) Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO)
- o) Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970
- p) Landesbeamtengesetz 1998
- q) Landesbedienstetengesetz – LBedG
- r) Landes-Gleichbehandlungsgesetz 2005 – L-GIBG 2005
- s) Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LDG 1984
- t) Musiklehrpersonen-Dienstrechtsgesetz - MDG
- u) Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998
- v) Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 – TLDHG 2014

§ 22

Anlagenrecht – Verkehr

- 1. Dr. Alexander Hohenhorst
- 2. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) Bundesstraßengesetz 1971 – BStG 1971
- b) Eisenbahngesetz 1957 – EisbG
- c) Kraftfahrlineingesetz – KfIG
- d) Straßentunnel-Sicherheitsgesetz – STSG
- e) Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003
- f) Tiroler Elektrizitätsgesetz 2012 – TEG 2012
- g) Tiroler Starkstromwegesetz 1969

- h) Tiroler Straßengesetz
- i) Tiroler Tourismusgesetz 2006 (ausschließlich Verfahren nach dem II. Teil)

§ 23

Verkehrsrecht – Spezial

- 1. Dr. Albin Larcher
- 2. Mag. Christian Hengl
- 3. Mag. Hannes Piccolroaz
- 4. Dr. Alfred Stöbich
- 5. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
- 6. Dr. Franz Triendl
- 7. Dr. Christian Visintiner

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

Administrativrechtlich:

- a) Führerscheingesetz - FSG
- b) Kraftfahrsgesetz 1967 - KFG 1967
- c) Luftfahrtgesetz - LFG
- d) Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011 - LSG 2011
- e) Schifffahrtsgesetz - SchFG

Verwaltungsstrafrechtlich:

f) Alkodelikte inklusive Suchtmitteldelikte der StVO und des FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO sowie nach § 14 Abs. 8 FSG.

g) Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG. Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Bezirksverwaltungsbehörden oder der Landespolizeidirektion, mit denen vorgeworfen wird, die jeweils höchste zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten zu haben und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde.

h) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Luftfahrtgesetzes.

i) Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen des Schifffahrtsgesetzes.

Geschäftsfälle nach den lit. a, f und g sind, sofern sie den gleichen Beschwerdeführer betreffen und sich auf denselben Sachverhalt beziehen, demselben Landesverwaltungsrichter zuzuweisen.

Dem Landesverwaltungsrichter Mag. Hannes Piccolroaz ist nur jeder zweite auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

§ 24

Gefahrgutrecht – Straße

- 1. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
- 2. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele

sind in dieser Reihenfolge alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien zuzuweisen:

- a) ADR – Beförderung bestimmter Abfälle, die gefährliche Güter enthalten
- b) Containersicherheitsgesetz – CSG
- c) Gefahrgutbeförderungsgesetz – GGBG

§ 25

Allgemeine Rechtssachen

Geschäftsfälle, die nicht nach einer der vorstehenden Bestimmungen zuzuweisen sind, insbesondere auch Geschäftsfälle im Sinn des § 34 und § 35 AVG, § 54a und § 54b VStG, werden der Reihe nach abwechselnd folgenden Landesverwaltungsrichtern zugewiesen, wobei allerdings § 1 Abs. 3 zu berücksichtigen ist:

1. Dr. Albin Larcher
2. Dr. Maximilian Aicher
3. Dr. Josef Außerlechner
4. MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler
5. Dr. Peter Christ
6. Mag. Gerold Dünser
7. Dr.ⁱⁿ Barbara Gstir
8. Priv.-Doz. Dr. Gregor Heißl, E.MA
9. Mag. Christian Hengl
10. Mag. Dr. Wolfgang Hirn
11. Mag.^a Barbara Hofko
12. Dr. Alexander Hohenhorst
13. Mag.^a Regine Hörtnagl
14. Mag.^a Theresia Kantner
15. Dr.ⁱⁿ Kathrin Keplinger
16. Dr.ⁱⁿ Ines Kroker
17. Mag.^a Eva Lechner, LL.M.
18. Mag.^a Martina Lechner
19. Dr.ⁱⁿ Felizitas Luchner
20. Dr.ⁱⁿ Doris Mair
21. Dr.ⁱⁿ Gudrun Müller, LL.M.
22. Ing. Mag. Herbert Peinstingl
23. Mag. Hannes Piccolroaz
24. Mag. Dr. Rudolf Rieser
25. Dr. Sigmund Rosenkranz
26. Mag. Gerald Schaber
27. Mag.^a Julia Schmalzl
28. Mag. Alexander Spielmann
29. Dr.ⁱⁿ Nicole Stemmer
30. Dr. Alfred Stöbich
31. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Martina Strele
32. Dr. Franz Triendl
33. Dr. Christian Visintiner
34. Dr.ⁱⁿ Monica Voppichler-Thöni
35. Mag.^a Bettina Weißgatterer
36. Mag.^a Linda Wieser
37. Dr. Volker-Georg Wurdinger

§ 26

Senate

(1) In jenen Fällen, in denen nach den gesetzlichen Vorschriften ein Senat zur Entscheidung berufen ist, entscheidet das Landesverwaltungsgericht bei nachstehenden Geschäftsfällen in folgenden Senaten:

a) Gruppe Vergaberecht nach § 6:

Senat 1:

Vorsitz: Dr. Volker-Georg Wurdinger
Berichterstatter: Dr. Sigmund Rosenkranz
weiteres Mitglied: Mag.^a Bettina Weißgatterer

Senat 2:

Vorsitz: Mag.^a Bettina Weißgatterer
Berichterstatter: Dr. Volker-Georg Wurdinger
weiteres Mitglied: Dr. Sigmund Rosenkranz

Senat 3:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Berichterstatter: Mag.^a Bettina Weißgatterer
weiteres Mitglied: Dr. Volker-Georg Wurdinger

b) Gruppe Dienst-/Disziplinarrecht nach § 21:

Z. 1: Geschäftsfälle nach dem Beamten- und Lehrer-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 4 (Senat für Landesbeamte):
Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr.ⁱⁿ Olga Reisner

Ersatz: Dr. Georg Gschnitzer
Laienrichter: Mag. Michael Czastka
Ersatz: Ing. Engelbert Schöpf

Senat 5 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Heinrich Trenkwalder
Ersatz: Manuela Fracaro

Senat 6 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.-Päd. Klaus Schuchter
Ersatz: Thomas Eller

Senat 7 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Dr. Reinhard Biechl
Ersatz: MMag.^a Evelyn Holzinger
Laienrichter: Dipl.- Ing. Franz Steinwender
Ersatz: Walpurga Schnegg

Z. 2: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamten-Kranken- und Unfallfürsorgegesetz 1998:

Senat 8:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Laienrichter: Mag. Ing. Peter Draxl
Ersatz: Dr. Wolfgang Astl
Laienrichter: Kurt Kirchmair
Ersatz: Günther Mair

Z. 3: Geschäftsfälle nach dem Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 9 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag.^a Elisabeth Reich
Ersatz: Dr. Ernst Hofer
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Günther Mair

Senat 10 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Walter Margreiter
Ersatz: Mag. Martin Schönherr
Laienrichter: Hartwig Bamberger
Ersatz: Günther Mair

Z. 4: Geschäftsfälle nach dem Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz 1970:

Senat 11 (Senat für Dienstbeurteilungsverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag. Ferdinand Neu
Ersatz: Dr. Herbert Köfler
Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan
Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Senat 12 (Senat für Disziplinarverfahren):

Vorsitz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn
Ersatz: Dr. Sigmund Rosenkranz
Laienrichter: Mag.^a Nina Schedlberger
Ersatz: Mag.^a Doris Stefanon
Laienrichter: Mag.^a Sabine Steffan
Ersatz: Dr. Michael Wurnitsch

Z. 5: Geschäftsfälle nach dem Landesbeamtengesetz 1998 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 13:

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Dr. Albin Larcher

Laienrichter: Dr. Georg Gschnitzer

Ersatz: Dr.ⁱⁿ Monika Schwaighofer

Laienrichter: Mag. Walter Tschon

Ersatz: Dipl.-Ing. Kurt Ziegner

Z. 6: Geschäftsfälle nach dem Tiroler Lehrer-Diensthoheitsgesetz 2014 (Leistungsfeststellungs- und Disziplinarverfahren):

Senat 14 (Senat für Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag. Dr. Armin Andergassen

Ersatz: Dr. Reinhold Raffler

Laienrichter: Dipl.-Päd. Gerhard Schatz

Ersatz: Dipl.-Päd. Gerhard Schaub

Senat 15 (Senat für Landeslehrer an Berufsschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag.^a Julia Wendt

Ersatz: Roland Bader

Laienrichter: Mag.^a Anja Munding

Ersatz: Gernot Netzer

Senat 16 (Senat für Landeslehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen):

Vorsitz: Dr. Sigmund Rosenkranz

Ersatz: Mag. Dr. Wolfgang Hirn

Laienrichter: Mag.^a Dr.ⁱⁿ Christina Wallas-Köck

Ersatz: Peter Koppelstätter

Laienrichter: Dipl.-Päd. Ing. Stefan Frischmann

Ersatz: Dipl.-Päd. Robert Neuner

c) In allen sonstigen Fällen:

Senat 17:

Vorsitz: Dr. Albin Larcher

Berichterstatter: Mag. Gerold Dünser

weiteres Mitglied: Dr.ⁱⁿ Doris Mair

(2) Kommen nach diesen Regelungen mehrere Senate zur Entscheidung in Betracht, so sind sie, sofern keine anders lautende speziellere Regelung besteht, abwechselnd, beginnend mit dem erstgenannten Senat, zuständig.

ABSCHNITT III

§ 27

Vertretung in Einzelsachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch einen Einzelrichter zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, wird ein Einzelrichter im Fall der Verhinderung oder Befangenheit jeweils von dem in den einzelnen Gruppen nach den §§ 4 bis 25 nächstangeführten, der letztgenannte wiederum vom erstangeführten Einzelrichter vertreten. Sollte auf diese Weise kein Vertreter zur Verfügung stehen, tritt an Stelle des verhinderten oder befangenen Einzelrichters der übernächstangeführte Einzelrichter usw. Sollte sodann in den Gruppen nach den §§ 4 bis 24 immer noch kein Vertreter zur Verfügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter jeweils von dem in der Gruppe nach § 25 nächstangeführten, allenfalls übernächstangeführten Einzelrichter usw. vertreten. Sollte auch dann noch kein Vertreter zur Ver-

fügung stehen, wird der betreffende Einzelrichter vom Vizepräsidenten, allenfalls vom Präsidenten vertreten.

(2) Dauert eine krankheitsbedingte Verhinderung mehr als 30 Tage, erfolgt die Zuweisung der Geschäftsfälle nach den vorstehenden Zuweisungsregeln ab diesem Zeitpunkt mit der Einschränkung, dass dem betroffenen Landesverwaltungsrichter bis zur Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung keine weiteren Geschäftsfälle mehr zugewiesen werden. Sofern der betroffene Landesverwaltungsrichter nach Beendigung der krankheitsbedingten Verhinderung die niedrigste Gesamtbewertungszahl aller in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter aufweist, ist für diesen Landesverwaltungsrichter bei der weiteren Zuweisung von Geschäftsfällen nach den vorstehenden Zuweisungsregeln eine Gesamtbewertungszahl (§ 3) anzusetzen, die um einen Punkt unter der Gesamtbewertungszahl jenes oder jener in der Gruppe nach § 25 aufgezählten Landesverwaltungsrichter mit der zu diesem Zeitpunkt zweitniedrigsten Gesamtbewertungszahl liegt.

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 28

Vertretung in Senatssachen

(1) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 4 bis 16 zu entscheiden hat, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden und der Laienrichter die bei den Senaten jeweils angeführten Ersatzmitglieder heranzuziehen.

(2) Soweit das Landesverwaltungsgericht durch die Senate 1 bis 3 sowie den Senat 17 zu entscheiden hat und keine anders lautende speziellere Vertretungsregelung besteht, sind im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden die in lit. a jeweils genannten Landesverwaltungsrichter als Ersatzvorsitzende heranzuziehen; sollte jedoch auch dann kein Vorsitzender zur Verfügung stehen, sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzvorsitzende heranzuziehen. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit eines weiteren Mitgliedes im Sinn des § 12 Abs. 2 TLVwGG sind die in lit. b jeweils genannten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung als Ersatzmitglieder heranzuziehen; sollte auch dann kein Landesverwaltungsrichter zur Verfügung stehen, sind die im § 25 angeführten Landesverwaltungsrichter in der Reihenfolge ihrer Reihung, beginnend mit dem erstangeführten Landesverwaltungsrichter, als Ersatzmitglieder heranzuziehen.

Senat 1, 2 und 3:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Mag. Dr. Wolfgang Hirn

b) Dr. Christoph Purtscher

Dr. Albin Larcher

Senat 17:

Ersatzmitglieder

a) für den Vorsitzenden

b) für die weiteren Mitglieder

a) Dr.ⁱⁿ Ines Kroker

b) Mag. Christian Hengl

MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler

(3) In einem Vertretungsfall aufgrund einer Befangenheitsanzeige erfolgt eine nachträgliche Bewertung im Sinn des § 3 Abs. 1 am Ende jenes Monats, in dem die Befangenheitsanzeige erfolgt ist. Die Bewertung hat nach der letzten täglichen Zuweisung zu erfolgen.

§ 29

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Soweit in dieser Geschäftsverteilung für die Bezeichnung von Funktionen die männliche Form verwendet wird, ist für den Fall, dass eine Frau eine solche Funktion innehat, für die Bezeichnung der Funktion die entsprechende weibliche Form zu verwenden.

§ 30

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft. Für alle zu diesem Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, jene Geschäftsverteilung, die zum Zeitpunkt der Zuweisung dieser Geschäftsfälle in Geltung stand.

(2) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit eines einzelnen Mitglieds des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Organwalter als Einzelrichter weitergeführt. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(3) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Senates des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden vom betreffenden Senat weitergeführt, wenn alle Mitglieder des Senates der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört haben. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(4) Jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 zur Zuständigkeit einer Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates gehört haben, danach zur Zuständigkeit eines Einzelrichters des Landesverwaltungsgerichts gehören, werden von jenem Organwalter als Einzelrichter weitergeführt, der einerseits der Kammer des Unabhängigen Verwaltungssenates angehört hat und dem andererseits die Bewertung zugekommen ist. Dies gilt auch für bereits abgeschlossene Verfahren, in denen neuerliche Erledigungen zu erfolgen haben. Eine neuerliche Zuweisung und Bewertung erfolgt nicht.

(5) Sind in einem abgeschlossenen Verfahren eines/r Landesverwaltungsrichters/in, der/die sich in Karenz (ausgenommen Frühkarenzurlaub für Väter) oder im Mutterschutz befindet, neuerlich Entscheidungen zu treffen, so ist dieser Geschäftsfall nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zuzuweisen.

(6) Geschäftsfälle, die einer Landesverwaltungsrichterin als Einzelrichterin zugewiesen und von ihr bis zum ersten Tag der Dienstfreistellung nach dem Mutterschutzgesetz nicht entschieden wurden, werden am darauf folgenden Tag im Rahmen einer Sonderzuweisung nach den Zuweisungsregeln des § 1 neu zugewiesen. Diese Sonderzuweisung hat vor der täglichen Zuweisung zu erfolgen.

(7) Neu einlangende Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 10, bei denen entsprechend dieser Regelung eine Zuweisung an die Landesverwaltungsrichterin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler zu erfolgen hätte, sind als erstmalig zuzuweisende Geschäftsfälle zu behandeln.

(8) Der Landesverwaltungsrichterin MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler sind ab Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung bis einschließlich 8. Februar 2022 ausschließlich Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 12, und hier wiederum nur jeder zweite auf sie entfallende Geschäftsfall, zuzuweisen. Mit 9. Februar 2022 treten die MMag.^a Dr.ⁱⁿ Barbara Besler betreffenden Regeln dieser Geschäftsverteilung in Kraft; § 3 Abs 5 3. Satz gilt dabei sinngemäß.

(9) Die ab Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung anfallenden ersten 25 verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus der Gruppe nach § 18a werden dem Landesverwaltungsrichter Dr. Josef Außerlechner zugewiesen. Diese Zuweisungen bleiben bei den Zuweisungsregeln des § 1 Abs 3 unberücksichtigt. Darüber hinaus treten die Dr. Josef Außerlechner betreffenden Regeln dieser Geschäftsverteilung mit 1. Februar 2022 in Kraft; § 3 Abs 5 3. Satz gilt dabei sinngemäß.

*Der Präsident des Landesverwaltungsgerichts Tirol:
Dr. Christoph Purtscher*

Nr. 433 • Immobilien Rum GmbH & Co KG

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung
im Unterschwellenbereich

Baumeisterarbeiten Hochbau Umbau Nachmittagsbetreuung

Ausschreibende Stelle: Immobilien Rum GmbH & Co KG, Rathausplatz 1, 6063 Rum.

Auftragsbezeichnung: Umbau Nachmittagsbetreuung, Volksschule Langer Graben 1, Baumeisterarbeiten Hochbau.

Gegenstand des Auftrags: Die gegenständliche Baumaßnahme umfasst im Wesentlichen den Umbau der bestehenden Lagerflächen im EG in einen Werkraum, zwei weitere Gruppenräume mit einer Küche und dazugehörigen Sanitäräumen.

Erfüllungsort: Marktgemeinde Rum.

Ausschreibungsunterlagen: Die Zuteilung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt ab 23. Dezember 2021 durch die Marktgemeinde Rum (E-Mail: thomas.mair@rum.gv.at, Tel.: 0512/24511 152) digital via E-Mail.

Durchführung des Auftrags: ab Februar 2022 bis 26. August 2022.

Abgabetermin Angebote: 18. Jänner 2022, 10.00 Uhr, Marktgemeinde Rum.

Anbotsöffnung: 18. Jänner 2022, 10.00 Uhr, Marktgemeinde Rum.

Weitere Informationen: Die vom Auftraggeber verlangten Nachweise sind den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen. Die Ausschreibungsunterlagen sind vollständig auszudrucken, zu heften und als Original-Abgabe-LV für die Angebotsabgabe zu verwenden. Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Immobilien Rum GmbH & Co KG „Umbau Nachmittagsbetreuung VS Langer Graben“ abzugeben.

Rum, 16. Dezember 2021

Nr. 434 • Obst-Gartenbauverein Niederndorf u.U.

DIREKTVERGABE

mit vorheriger Bekanntmachung

Anschaffung mobile Obstpresse

Auftraggeber: Obst-Gartenbauverein Niederndorf u.U.

Ende Leistungszeitraum: 31. August 2022.

Informationen: Fertigung und Lieferung einer mobilen Obstpresse für die Region Kufstein und Umgebung, Untere Schranne – Kaiserwinkl.

Angebotsabgabe: 12. Jänner 2022.

Angebotsunterlagen: Die Unterlagen sind über <https://www.gruenes-tirol.at/home/ausschreibung-mobile-obstpresse-in-der-kuusk-region-33/> abrufbar.

Ansprechperson: Margit Glarcher, E-Mail: reischerhof@kufnet.at

Kufstein, 17. Dezember 2021

Mitteilung

Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck

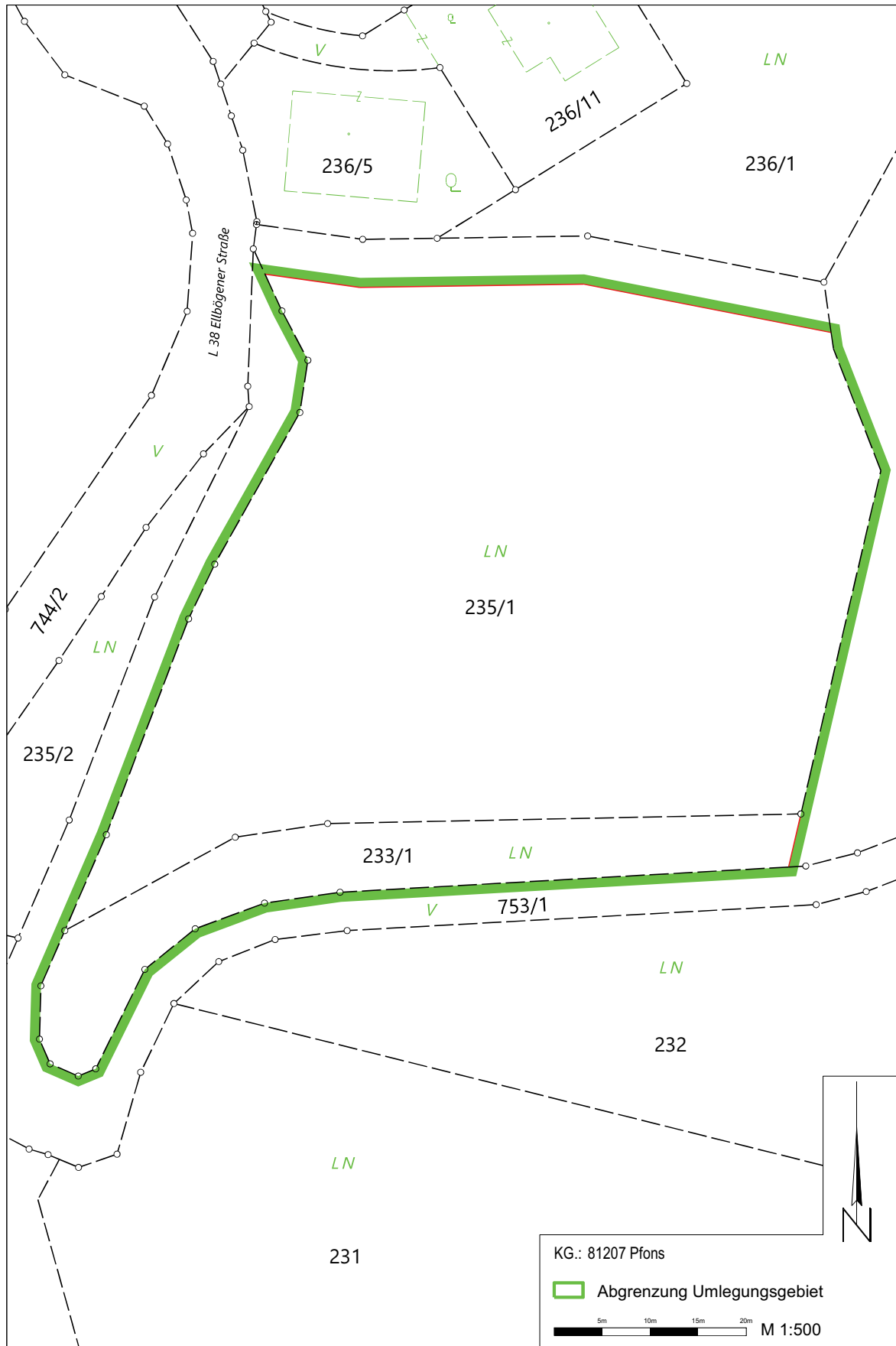
Ausgabe der Innenstadt Geschenkmünzen wurde mit Ablauf des 30. November 2021 eingestellt

Die Tiroler Sparkasse Bankaktiengesellschaft Innsbruck, Sparkassenplatz 1, 6010 Innsbruck, FN 45551m, teilt mit, dass die Ausgabe der Innenstadt Geschenkmünzen mit Ablauf des 30. November 2021 eingestellt wurde.

Die sich noch im Umlauf befindenden Innenstadt Geschenkmünzen behalten Ihre Gültigkeit und können bei den Mitgliedsbetrieben weiterhin zur Zahlung verwendet werden.

Innsbruck, 13. Dezember 2021

Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 19. November 2021, mit der in der Gemeinde Pfons ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Hoager Anger“). (Seite 406, Nr. 423)



Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion,
Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck